

58. Voraussetzungen der Zulässigkeit der Hauptintervention (§ 64 Z.P.D.). Zurückverweisung der Sache in die zweite Instanz, wenn beide Vorinstanzen die Klage wegen Unzulässigkeit der Hauptintervention zu Unrecht abgewiesen haben.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 14. Juli 1905 i. S. Gemeinde B. (Rl.) w. J. u. R. (Befl.). Rep. II. 97/05.

I. Landgericht Colmar.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Beide Vorinstanzen halten die Hauptintervention aus denselben Gründen für unzulässig; sie nehmen an, es fehle an der von § 64 Z.P.D. erforderten Interessenkollision, weil der Erstkläger R. bereits vor Anhängigkeit der Hauptintervention durch den Abtretungsvertrag vom 11. Dezember 1902 das Eigentum der Hauptintervenientin vorbehaltlos anerkannt habe.

Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrig.

Voraussetzung der Zulässigkeit einer Hauptintervention sind nach § 64 Z.P.D. lediglich die drei prozessualen Tatsachen, daß ein Streit zwischen anderen Personen rechtshängig geworden, daß dieser Rechtsstreit noch nicht rechtskräftig entschieden ist, und daß der Hauptinterveniend die Sache oder das Recht, worüber der Rechtsstreit schwebt, ganz oder zum Teil für sich in Anspruch nimmt. Diese Tatsachen sind hier gegeben. Der Erstkläger hat gegen den Erstbeklagten die Eigentumsklage auf Herausgabe der zwei nach seiner Behauptung ihm gehörigen Grundstücke erhoben. Dieser Rechtsstreit ist noch beim Landgericht anhängig; denn es hat das Prozeßgericht nur einen Aussetzungsbeschuß gemäß § 65 Z.P.D. erlassen. Die Klägerin beansprucht mit der Hauptintervention die zwei Grundstücke, worüber Erstkläger und Erstbeklagter streiten, als ihr Eigentum zufolge Grundbucheintragung vom 8. Dezember 1891. Dieser Erwerbstitel ist als ein durchaus selbständiger geltend gemacht und schließt nach der Klagebegründung die Ansprüche sowohl des Erstklägers als des Erstbeklagten aus. Nur nebenher stützt die Hauptinterveniend ihr Eigentum gegenüber dem Erstkläger R. darauf, daß dieser ihr im Laufe des Erstprozesses das Eigentum an den zwei Grundstücken abgetreten

und damit ihren Anspruch anerkannt habe. Die Klage gibt schon diese Darstellung. Beide Vorinstanzen haben unter Hinweis auf diesen Umstand dem § 265 R.P.O. die Anwendbarkeit mit Recht versagt.

Darauf, ob der Erstkläger A. infolge seiner Abtretung dem Anspruch der Hauptintervenientin materiell nachgeben muß, kommt es bei der Frage der Zulässigkeit der Hauptintervention gar nicht an; denn die Zulässigkeit beurteilt sich nicht nach materiellen, sondern allein nach den drei bereits angegebenen prozessualen Gesichtspunkten, welche eine einheitliche Prozeßführung gegen beide Parteien des Erstprozesses bei dem Gerichtsstand dieses Prozesses ermöglichen wollen. Dazu genügt es, daß der Erstkläger sich mit dem Erstbeklagten über das Eigentum an den von der Hauptintervenientin beanspruchten Grundstücken noch im Rechtsstreit befindet.

Diese Erwägungen führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil das Berufungsgericht die Zulässigkeit der Hauptintervention zu Unrecht verneint hat. Die Zurückverweisung in die zweite Instanz rechtfertigt sich aus den in den Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 349, Jurist. Wochenschr. 1900 S. 312⁷, entwickelten Grundsätzen, weil es sich um ein Urteil über die Prozeßvoraussetzungen handelt, und das Berufungsgericht die Verhandlung und Entscheidung durch Gerichtsbeschluß ausdrücklich auf die Frage der Zulässigkeit der Hauptintervention beschränkt hat.

Auch bezüglich des ausgebliebenen Erstklägers A. war diese Zurückverweisung, und zwar durch Versäumnisurteil, auszusprechen; denn gegen ihn hat die Hauptintervenientin in den Instanzen Sachanträge gestellt, welche die Zulässigkeit der Hauptintervention zur Voraussetzung haben. An eine Prüfung dieser Anträge ist das Berufungsgericht nicht herangetreten, weil es glaubte, einer solchen Prüfung wegen der Unzulässigkeit der Hauptintervention enthoben zu sein. . . .